

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 14. Dezember

1964

Inhalt: 1. Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 — vom 23. Oktober 1964. 2. Pastorinnengesetz. — I. Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union — Vom 3. Juli 1962. II. Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 — Vom 23. Oktober 1964. 3. Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit.

Zweites¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25)

Vom 23. Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

1. Artikel 32 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch vorgebildet sowie ordiniert worden sind, können für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Pfarrstellen berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

2. In der Überschrift zu Artikel 32 der Kirchenordnung wird das Wort „Vikarin“ durch das Wort „Pastorin“ ersetzt.

§ 2

Folgende Artikel der Kirchenordnung werden geändert:

1. In Artikel 54 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „die Pastorinnen, die eine Pfarrstelle oder eine gemeindliche Pastorinnenstelle innehaben.“

2. Artikel 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer gemeindlichen Pastorinnenstelle beauftragt sind, sowie Prediger gehö-

ren dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.“

3. Artikel 59 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Andere Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Ordinierten Hilfspredigern und ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand beschließende Stimme beilegen.“

4. Artikel 91 Absatz 2 b erhält folgende Fassung:

„b) den in einem Gemeinde- oder Kreispfarramt angestellten Pfarrern und Pastorinnen, den in einer Pastorinnenstelle angestellten Pastorinnen, den im Kirchenkreis festangestellten Predigern, den mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle beauftragten, zu Pfarrverwesern bestellten ordinierten Hilfspredigern und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie den leitenden Pfarrern der Anstaltsgemeinden im Kirchenkreis, denen die Rechte einer selbständigen Gemeinde zuerkannt sind;“

5. Artikel 91 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pastorinnen, ordinierte Hilfsprediger, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie Prediger, die der Synode nicht gemäß Absatz 2 b angehören, nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

6. In Artikel 106 Absatz 4 b werden hinter dem Wort „Pfarrer“ die Worte „und Pastorinnen,“ eingefügt.

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1).

7. In Artikel 110 werden wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Satz 1:

„Der Superintendent ist Seelsorger und Berater der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger, Kandidaten und Kandidatinnen im Kirchenkreis.“

b) Absatz 4:

„(4) Der Superintendent versammelt die Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger, Kandidaten und Kandidatinnen des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent, der in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammenzutreten soll.“

8. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Pfarramtskandidaten“ werden ein Komma und die Worte „der Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“ eingefügt; die Worte „sowie die Einsegnung der Vikarinnen“ werden gestrichen.

b) Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.

9. In Artikel 121 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ die Worte „oder eine Pastorin“ eingefügt.

II. Abschnitt

§ 3

In Artikel 36 Absatz 1 der Kirchenordnung wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

§ 4

Artikel 69 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.“

§ 5

1. Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen.“

2. Artikel 74 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presby-

tern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.“

§ 6

Artikel 98 der Kirchenordnung wird von Absatz 2 an wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(7) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.“

§ 7

Artikel 107 der Kirchenordnung wird von Absatz 3 an wie folgt neu gefaßt:

„(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“

§ 8

In Artikel 130 der Kirchenordnung werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 9

Artikel 131 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.“

§ 10

1. Artikel 141 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.“

2. Artikel 141 Absatz 3 der Kirchenordnung wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 11

Artikel 145 der Kirchenordnung wird von Absatz 2 an wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.“

III. Abschnitt

§ 12

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 23. Oktober 1964

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 19. November 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. Wilm

Pastorinnengesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1964
Nr. 29 120 / C 3—13 / 1

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 3. Juli 1962 eine Verordnung über das Amt der Pastorin (Abl. EKD 1962 S. 625) erlassen. Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 22. Oktober 1964 zugestimmt. Am 23. Oktober 1964 hat sie weiterhin ein Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der

Pastorin beschlossen. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die Verordnung über das Amt der Pastorin für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 3. November 1964 mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt tritt daher auch das westfälische Ergänzungs- und Ausführungsgesetz in Kraft.

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union und das westfälische Ergänzungs- und Ausführungsgesetz werden hiermit verkündet.

Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 3. Juli 1962

Auf Grund der Artikel 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung beschlossen:

Der Kirche Jesu Christi ist geboten, die mancherlei Gaben und Kräfte, die ihr geschenkt sind, zur Erbauung der Gemeinde zu gebrauchen. Auch

Frauen sind berufen, die Botschaft von der Versöhnung auszurichten. Dies soll in der ganzen Mannigfaltigkeit der Dienste geschehen, die ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechen, auch im öffentlichen Amt der Verkündigung.

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen wird der Dienst der Theologinnen gemäß den nachstehenden Bestimmungen geregelt.

§ 1

(1) Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie ordiniert sind, können als Pastorinnen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Unterricht und zur Seelsorge berufen werden.

(2) Mit der Berufung als Pastorin wird ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(3) Für die Pastorin gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Nr. 37) und des kirchlichen Disziplinarrechts sinngemäß, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Pastorin ist „Geistlicher“ im Sinne der Gesetze.

§ 2

(1) Für bestimmte Aufgaben der kirchlichen Arbeit werden Pastorinnenstellen errichtet. Die in eine gemeindliche Stelle berufene Pastorin nimmt am Predigtamt in der Gemeinde teil; der Umfang der Teilnahme wird durch die Dienstordnung (Dienstweisung) bestimmt.

(2) Mit einer gemeindlichen, kreiskirchlichen oder landeskirchlichen Pastorinnenstelle kann der Auftrag zur Verwaltung eines Gemeindebezirks verbunden werden, wenn der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) zustimmt.

§ 3

In besonderen Fällen kann die Pastorin mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) und des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

§ 4

Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts kann die Pastorin in freie Pfarrstellen berufen werden.

§ 5

(1) Über die Errichtung und Besetzung von Pastorinnenstellen für gesamtkirchliche Aufgaben beschließt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Für die Errichtung und Besetzung von Pastorinnenstellen in den Gliedkirchen gelten die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sinngemäß.

§ 6

Die im Dienst einer Kirchengemeinde stehende Pastorin ist Mitglied des Gemeindekirchenrates

(Presbyteriums). Die im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises stehende Pastorin gehört der Kreissynode an und nimmt an den Pfarrkonventen teil.

§ 7

(1) Die Pastorin tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Stellt eine Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(3) Eine Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann von Amts wegen ohne ihren Antrag nach Anhörung der Beteiligten in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall beginnt der Ruhestand mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt.

(4) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet, wenn sie heiratet. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den Beteiligten Ausnahmen beschließen, wenn der kirchliche Dienst es erfordert, und keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes durch die Heirat zu erwarten ist. Die Ausnahme genehmigung ist widerruflich.

(2) Die auf Grund ihrer Verheiratung ausscheidende Pastorin erhält eine Abfindung.

(3) Ist das Dienstverhältnis der Pastorin durch Heirat beendet, so ruhen das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Mit ihrer Zustimmung können ihr aber zur Behebung von kirchlichen Notständen vorübergehend bestimmte Aufgaben des Dienstes der Pastorin übertragen werden.

(4) Die Pastorin kann erneut in den Dienst berufen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes erwarten lassen.

§ 9

(1) Die Besoldung der Pastorinnen entspricht der Besoldung der Pfarrer.

(2) In einer Besoldungs- und Versorgungsordnung für Pastorinnen ist auch zu regeln, welche Abfindung in dem Fall des § 8 Absatz 2 gewährt wird und welche Hinterbliebenenbezüge zu zahlen sind, wenn die Pastorin verheiratet war.

§ 10

Die Bestimmungen über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten der Pastorinnen finden auch auf solche ordinierten Theologinnen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken und sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Es wird diesen anheimgegeben, auch die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 11

Die Gliedkirchen können Bestimmungen über einen Zusammenschluß der Pastorinnen und über die Bestellung einer Vertrauenspastorin treffen.

§ 12

(1) Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich.

(2) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. August 1962 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(3) Von dem Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der

Evangelischen Kirche der Union vom 15. Mai 1952/22. April 1953 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1953 Nr. 101) bleiben bis zu einer Neuregelung lediglich die §§ 2 bis 19 Absatz 1, 2 und 4 in Geltung, welche die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den kirchlichen Hilfsdienst betreffen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Kirchengesetze der Gliedkirchen sinngemäß.

Berlin, den 3. Juli 1962

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

D. D r. B e c k m a n n

(L. S.)

Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (Amtsblatt der EKD S. 625)

Vom 23. Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (Amtsblatt der EKD S. 625) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2

(1) Für den Dienst der Pastorin gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung über den Dienst des Pfarrers sinngemäß.

(2) Lehnt ein Gemeindeglied eine Amtshandlung durch die zuständige Pastorin ab, so ist dem Rechnung zu tragen. Die Artikel 26 und 27 der Kirchenordnung gelten sinngemäß.

§ 3

(1) In Kirchengemeinden mit mehr als zwei Pfarrstellen kann in eine freie oder neuerrichtete Pfarrstelle eine Pastorin berufen werden, wenn das Presbyterium dies beschließt. Auf Antrag des Presbyteriums kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

(2) Soll gemäß Absatz 1 eine Pastorin berufen werden, so hat das Presbyterium zuvor dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt Gelegenheit zur Beratung zu geben.

(3) Hat das Presbyterium die Berufung einer Pastorin beschlossen, so ist die Pfarrstelle entsprechend auszuschreiben.

§ 4

(1) Die auf Grund ihrer Verheiratung ausscheidende Pastorin erhält die Dienstbezüge für den Monat, in dem sie ausscheidet, in voller Höhe.

(2) Die auf Lebenszeit angestellten oder an die kirchliche Versorgung angeschlossenen Pastorinnen sowie die in einem kirchlichen Dienst tätigen ordinierten Kandidatinnen, die auf Grund ihrer Verheiratung aus dem Dienst ausscheiden, erhalten zur Abgeltung aller Versorgungsansprüche eine Abfindung. Hinsichtlich der Berechnung und Zahlung dieser Abfindung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Scheidet eine Pastorin infolge Verheiratung aus dem Dienst aus, ohne daß die Voraussetzung für eine Abfindung vorlag, so erhält sie nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ein Übergangsgeld.

(3) Dem Witwer oder früheren Ehegatten einer Pastorin oder Pastorin im Ruhestand steht eine Versorgung nicht zu. Hatte er zur Zeit des Todes der Pastorin gegen sie einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

§ 5

(1) Die im Dienst stehenden Vikarinnen und ordinierten Kandidatinnen führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

(2) Die nach bisherigem Recht auf Lebenszeit berufenen Vikarinnen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung einer Pastorin.

§ 6

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Text der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen gültigen Fassung festzustellen und zu veröffentlichen.

§ 7

(1) Das Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union

die Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Bethel, den 23. Oktober 1964

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die Verordnung über das Amt der Pastorin in der

Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 entsprechend dem Beschluß der Landessynode vom 22. Oktober 1964 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 an in Kraft gesetzt. Das vorstehende Kirchengesetz tritt daher ebenfalls am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1964
Nr. 29 543 / C 16—03

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardthaus e. V.“ führt in Gelnhausen (Hessen)

vom 18. 1. — 1. 3. 1965 (6 Wochen) und

vom 12. 7. — 2. 8. 1965 (3 Wochen)

Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit.

Eingeladen sind dazu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (Berufstätige, Gemeindegewerkschaften, Kirchenmusikerinnen, Pfarramtssekretärinnen, Kindergärtnerinnen usw.; auch Verlobte oder Ehefrauen von kirchlichen Mitarbeitern, Diakonen, Sozialsekretären, Pfarrern und Kandidaten).

Die Kurse vermitteln Grundlagen für verschiede-

dene Aufgaben in der Jugendarbeit, geben jedoch keine geschlossene Berufsausbildung. Sie bieten die Gelegenheit, theologisch psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu erarbeiten und helfen, sie zu vertiefen und anzuwenden. Sie geben praktische Anregungen und führen ein in die Gestaltungsformen für verschiedene Altersstufen. Die Stellung des Mitarbeiters in der Gemeinde wird in die Erarbeitung einbezogen.

Die Kosten für die Teilnehmer betragen DM 150,— für den 6-Wochenkursus (bzw. DM 80,— für den 3-Wochenkursus), der 14-tägige Sonderurlaub, der berufstätigen Jugendgruppenleitern gewährt wird, kann für die Kurse beantragt werden.

Anmeldungen sind bis zum 8. J a n u a r 1 9 6 5 (für den Sommerkursus bis zum 25. Juni 1965) an das Burckhardthaus in 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, zu richten. Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen

Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesekeing, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.